



Merkblatt zum Antrag auf Anlegung eines deutschen Familienbuchs nach § 15 a Personenstandsgesetz (PStG)

Die Anlegung eines Familienbuchs kann von deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb des Bundesgebietes eine Ehe geschlossen haben, beantragt werden.

Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch, das beim zuständigen Standesamt geführt wird. Der Standesbeamte kann aus dem Familienbuch beglaubigte Abschriften (Auszüge) als Personenstandsurkunden ausstellen.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Anlegung des Familienbuchs richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Ehegatten. Haben die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebiets, ist das Standesamt an ihrem Wohnsitz zuständig.

Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland und ist die Eheschließung im Ausland erfolgt, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

2. Antragsteller

Der Antrag auf Anlegung eines Familienbuchs kann von den Ehegatten, den Eltern der Ehegatten und den in das Familienbuch einzutragenden Kindern gestellt werden.

3. Eintragung der Ehegatten

Die Ehegatten werden mit dem Familiennamen eingetragen, den sie im Zeitpunkt der Eheschließung geführt haben. Dieser ist durch Geburts- und Heiratsurkunden nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, auf einem besonderen Formblatt einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen.

Für die Eintragung eines in Deutschland zugelassenen akademischen Grades ist die Vorlage der Verleihungsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift erforderlich.

4. Nachweis der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde, hilfsweise durch Vorlage des deutschen Reisepasses nachzuweisen.

5. Eintragung der Kinder

In das Familienbuch werden alle in der Ehe geborenen oder adoptierten Kinder - einschließlich der bereits verstorbenen - eingetragen.

Der in der ausländischen Geburtsurkunde eingetragene Familienname ist für ein deutsches Kind nicht automatisch maßgeblich: Sofern die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen und der Geburtsname des Kindes für den deutschen Rechtsbereich noch nicht festgelegt worden ist, ist zunächst eine Erklärung zum Familiennamen des Kindes auf besonderem Formblatt erforderlich.

6. Beizubringende Unterlagen

Alle Angaben im Familienbuch (nicht Beruf, Religionszugehörigkeit und Wohnort) sind urkundlich nachzuweisen. Zumindest werden benötigt: Geburtsurkunden der Ehegatten und ihrer Kinder, Heiratsurkunde, Reisepässe beider Ehegatten. Wenn einer oder beide Ehegatten bereits vorher verheiratet waren, sind weitere Unterlagen erforderlich. Urkunden spanischer Standesämter sollten auf internationalem Formular vorgelegt werden. Andere fremdsprachige Urkunden müssen im Original mit einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten Übersetzung eingereicht werden.

7. Unterschrift

Wenn nur ein Ehegatte den Antrag stellt, sollte der andere Ehegatte zumindest Kenntnis nehmen und dies durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen.

8. Gebühren

Für die Anlegung eines Familienbuchs ist eine Gebühr in Höhe von ca 33 € zu entrichten. Die Gebühr muß nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung auf das Konto des Standesamts I in Berlin überwiesen werden. Die Gebühren für Auszüge aus dem Familienbuch sind wie folgt: 8 € für 1 Urkunde, 12 € für 2 Urkunden, 16 € für 3 Urkunden, 20 € für 4 Urkunden und 24 € für 5 Urkunden.